

Überblick: Inhaltliche Abgrenzung von falschen Darstellungen – sonstigen Verstößen

Stand: 01.08.2026

Prüfungsbericht - Vorwegberichterstattung

Prüfungsurteil

Falsche Darstellungen		Sonstige Verstöße					
Grundlage: rechnungslegungsbezogene Normen (Die für Aufstellung des JA und LB geltenden Rechnungslegungsgrundsätze, d. h. geltende gesetzliche Vorschriften inkl. GoB, ggf. einschlägige, ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/Satzung)		Grundlage: a) schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften , die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen und ohne, dass zwingend eine falsche Darstellung im Abschluss vorliegt (idR stehen hier Compliance-Aspekte im Vordergrund)		b) schwerwiegende Verstöße gegen Gesellschaftsvertrag oder Satzung			
Dolose Handlungen Beabsichtigte Missachtung der Normen Bsp: Bilanzmanipulation, bewusstes Unterdrücken von Informationen, vorsätzliche Falschbuchung	Irrtümer unbeabsichtigte Verletzung von Rechnungslegungsnormen Bsp: Rechenfehler, falsche Schätzung, falsche Periodenabgrenzung, fehlerhafte Erfassung	Gesetze müssen das Unternehmen als solches oder die Unternehmensorgane verpflichten, wie z. B. AktG, GmbHG, WpHG, InsO, GeldwäschG, Steuergesetze, Strafgesetze, MitbestG etc.					
idR berichtsrelevant (häufig schwerwiegend wegen Bezug zu Governance und Aufsicht)	idR nur bei Wesentlichkeit berichtsrelevant	„ schwerwiegend “: Kriterien dafür sind - das für die Gesellschaft damit verbundene Risiko, - Bedeutung der verletzten Rechtsnorm, - Grad des Vertrauensbruchs		„ schwerwiegend “: Kriterien dafür sind - das für die Gesellschaft damit verbundene Risiko, - Bedeutung der verletzten Rechtsnorm, - Grad des Vertrauensbruchs			
Berichtspflicht grds. für alle falschen Darstellungen , die von Bedeutung sind für die Überwachungsfunktion der Berichtsadressaten		Beispiele: AktG/GmbHG - Verstoß gegen Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals oder dessen Erhaltung (§§ 56,57AktG; §§ 30,31,43a GmbHG) - Schwerwiegende Verletzung von Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat (§ 90 AktG) - Verstöße betreffend Einberufung einer Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung bei Verlust der Hälfte des Grund- oder Stammkapitals (§ 92 AktG, § 49 GmbHG) - Sorgfaltspflichtverstöße (§ 93 AktG, § 43 GmbHG)		Beispiele: - Geschäfte/Maßnahmen der Geschäftsführung, die einer Zustimmung seitens der Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsgremiums bedürfen, werden ohne Zustimmung durchgeführt - Überschreiten des Unternehmensgegenstandes - Vornehmen von Geschäften ohne erforderliche Genehmigung (z.B. Bankgeschäfte, Gewerbeaufsicht)) - Verstoß gegen eine bestehende Geschäftsordnung			
+ alle falschen Darstellungen, die nicht bis zur Beendigung der Prüfung behoben wurden + Darstellung Auswirkungen auf den BSV		- Kein/nur mangelhaftes Risikofrüherkennungssystem (§91 Abs. 2 AktG)		- Wesentliche Verletzungen von Aufstellungs- und Publizitätspflichten - o Unzulässige Nicht-Offenlegung - o Pflichtwidrige Unterlassung der Aufstellung eines Konzernabschlusses/-lageberichts trotz Verpflichtung nach § 290 HGB - o Nichtprüfung des Vorjahresabschlusses entgegen gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Pflichten			
- nicht berichtspflichtig: falsche Darstellungen, die im Verlauf der Prüfung behoben worden sind		- Nichteinrichtung oder fehlerhafte Besetzung eines Aufsichtsrats bei einer hierzu verpflichteten GmbH, falls die Geschäftsführer keine öffentliche Bekanntmachung vornehmen (§ 27 EGAktG i.V.m. § 97 AktG) oder ein Statusverfahren einleiten (§ 27 EGAktG i.V.m. §§ 98,99 AktG).					
- nicht berichtspflichtig: Unwesentliche falsche Darstellungen und unbedeutende Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften Ausnahme: in ihrem Zusammenwirken sind sie wesentlich		- Fehlerhafte Besetzung eines bestehenden Aufsichtsrates (z.B. kein Arbeitnehmervertreter) - Nichterfüllung Geschlechtermindestquoten - Irreführende Angaben im Rahmen eines Vergütungsberichts nach § 162 AktG		- Mängel im internen Kontrollsystem - Verstoß gegen Compliance-Vorschriften - o z. B. gegen Anti-Korruptionsvorschriften - o Geldwäschepflichten z. B. bei Güterhändlern - Verstoß gegen § 1 StaRUG zur Einrichtung eines Krisenfrüherkennungssystems			
Ausnahme: Abschlussprüfer kommt im Einzelfall zur Einschätzung, dass die Information über behobene falsche Darstellung für die Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgan bedeutsam wäre: Berichtspflicht (insbes., wenn der Sachverhalt mit ursprünglich falscher Bilanzierung verbunden war: - Täuschungsabsicht - Mängel der Buchführung, die gegen Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens verstoßen - Mangelnde Sorgfalt der gesetzlichen Vertreter)		Berichtspflichtig , wenn der Verstoß für - Überwachung, - Ordnungsmäßigkeit oder - Geschäftsführung von Bedeutung ist.		Berichtspflichtig , wenn der Verstoß für - Überwachung, - Ordnungsmäßigkeit oder - Geschäftsführung von Bedeutung ist.			
Falsche Darstellungen wesentlich und nicht korrigiert	Falsche Darstellungen nicht wesentlich oder korrigiert	Ohne Einfluss auf Abschluss	Mittelbarer Einfluss auf Abschluss (z. B. fehlende Rückstellung wegen Rechtsverstoß)	Besondere Bedeutung für Lage des Unternehmens	Ohne Einfluss auf Abschluss	Mittelbarer Einfluss auf Abschluss (z. B. fehlende Rückstellung wegen Rechtsverstoß)	Besondere Bedeutung für Lage des Unternehmens
		Keine Auswirkung auf BSV	Zugleich Behandlung als falsche Darstellung	Ggf. Hinweis im BSV (IDW PS 405 oder IDW PS 270)	Keine Auswirkung auf BSV	Behandlung als falsche Darstellung	Ggf. Hinweis im BSV (IDW PS 405 oder IDW PS 270)